

Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilberstedt am 22.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Ilberstedt“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ilberstedt führt ein Wappen mit folgender Erläuterung (Blasonierung): „In Grün eine erhöhte eingebogene silberne Spitze, vom unteren Schildrand aus belegt mit einem grünen Eichenwipfel mit sieben Blättern und vier Früchten, begleitet rechts von einem silbernen Stierkopf mit Nasenring, links von einem silbernen Ruprechtkopf mit Bart und Kopfbedeckung.“
- (2) Die Flagge ist weiß-grün gestreift. Das Wappen der Gemeinde ist mittig auf die Flagge aufgelegt.
- (3) Die Gemeinde Ilberstedt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Ilberstedt“.

Siegelabdruck:



(Siegelabdruck)

II. Abschnitt ORGANE

§ 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Ein Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet – unberührt von seinen sonstigen gesetzlichen Zuständigkeiten - über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab Entgeltgruppe 4,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 300,00 Euro übersteigt.
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen (außer jene nach § 45 abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarter Zahlungen (etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.
8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als 5.000 Euro,
9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keinen beratenden und keinen beschließenden Ausschuss.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde Ilberstedt und diesen allein weisungsbefugt.
- (3) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Ilberstedt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die von der Verbandsgemeinde angestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Ilberstedt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses

durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

EHRENBÜRGER

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.saale-wipper.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich an den folgenden Bekanntmachungstafeln nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen:
 - in Ilberstedt: Schulstraße 10, Lindenstraße
 - in Ilberstedt: Lindenstraße 33 a – am „Ländlichen Einkaufszentrum“
 - in Cölbigk – neben dem Grundstück Cölbigk Nr. 3
 - in Bullenstedt – auf dem Dorfplatz gegenüber dem Grundstück Bullenstedt Nr. 5 – am „Pavillion“.
- (5) Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung

unter der Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Aushang an den in Abs. 4 genannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 4 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ilberstedt in der Fassung vom 25.11.2014 außer Kraft.


Ilberstedt, den 22.10.2024
gez. Lothar Jänsch
Bürgermeister

(Siegel)

